C/2024/669

12.1.2024

STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 31. Oktober 2023

zum digitalen Euro

(CON/2023/34)

(C/2024/669)

Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 11. September bzw. 31. Oktober 2023 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Rat bzw. vom Europäischen Parlament um Stellungnahme zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des digitalen Euro ([1]) (im Folgenden „Verordnungsvorschlag") ersucht. Am 11. und 18. September 2023 wurde die EZB vom Rat und Europäischen Parlament um Stellungnahme zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erbringung von Diensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro durch Zahlungsdienstleister mit Sitz in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) (im Folgenden „Verordnungsvorschlag zur Erbringung von Diensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro außerhalb des Euro-Währungsgebiets", zusammen mit dem Verordnungsvorschlag die „Verordnungsvorschläge") ersucht.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme zum Verordnungsvorschlag beruht auf Artikel 133 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der vorsieht, dass das Europäische Parlament und der Rat unbeschadet der Befugnisse der EZB gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die Maßnahmen erlassen, die für die Verwendung des Euro als einheitliche Währung erforderlich sind, und dass solche Maßnahmen nach Anhörung der EZB erlassen werden. Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme zu den Verordnungsvorschlägen beruht außerdem auf Artikel 127 Absatz 4 erster Gedankenstrich und Artikel 282 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, da die Verordnungsvorschläge Bestimmungen enthalten, die sich auf Folgendes beziehen: (1) das vorrangige Ziel des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) der Gewährleistung der Preisstabilität gemäß Artikel 127 Absatz 1 AEUV, (2) die grundlegende Aufgabe des ESZB zur Festlegung und Ausführung der Geldpolitik gemäß Artikel 127 Absatz 2 erster Gedankenstrich AEUV, (3) die grundlegende Aufgabe zur Förderung des reibungslosen Funktionierens der Zahlungssysteme gemäß Artikel 127 Absatz 2 vierter Gedankenstrich AEUV, (4) das ausschließliche Recht der EZB gemäß Artikel 128 Absatz 1 AEUV, die Ausgabe von Euro-Banknoten innerhalb der Union zu genehmigen, und (5) den Beitrag des ESZB zur reibungslosen Durchführung der von den zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Aufsicht über die Kreditinstitute und der Stabilität des Finanzsystems ergriffenen Maßnahmen gemäß Artikel 127 Absatz 5 AEUV. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der EZB vom EZB-Rat verabschiedet.

Allgemeine Anmerkungen

1. *Ein digitaler Euro, der als monetärer Anker dient und den Menschen im digitalen Zeitalter zugutekommt*

1.1. Die EZB begrüßt nachdrücklich das in den Verordnungsvorschlägen enthaltene Ziel der Festlegung eines Rahmens zur Erleichterung der möglichen Einführung eines digitalen Euro, der sicherstellen würde, dass dem Zentralbankgeld neben dem Geschäftsbankgeld beim Erhalt eines gut funktionierenden Zahlungsverkehrssystems und der Finanzstabilität weiter eine zentrale Rolle zukommt, und der letztlich das Vertrauen in die Euro-Währung sichern würde, indem Zentralbankgeld als „monetärer Anker" dient.

1.2. Zur Wahrung der Einheitlichkeit des Euro und der Wirksamkeit der Geldpolitik und um es der EZB somit zu ermöglichen, das vorrangige Ziel der Gewährleistung von Preisstabilität ([3]) zu erreichen, muss der Euro auch weiterhin alle Funktionen des Geldes als Recheneinheit, Tauschmittel und Wertaufbewahrungsmittel erfüllen. Die öffentliche Bereitstellung von Zentralbankgeld nicht nur in physischer Form über Bargeld, sondern auch in

([1]) COM(2023) 369 final.
([2]) COM(2023) 368 final.
([3]) Siehe Artikel 127 Absatz 1 und Artikel 282 Absatz 2 AEUV.

digitaler Form wird es möglich machen, dass Zentralbankgeld auch in Zukunft seine Rolle als monetärer Anker ([4]) und als wirksames Zahlungsmittel erfüllt, und das vor dem Hintergrund, dass die Menschen zunehmend elektronisch statt mit Bargeld zahlen ([5]). Der digitale Euro wird daher zur Unterstützung der Stabilität des Währungs- und Zahlungssystems und zur Wahrung der Integrität des Euro in all seinen Formen beitragen. Dies wiederum ist eine Voraussetzung für die anhaltende Wirksamkeit der Geldpolitik der EZB, die auf die Gewährleistung der Preisstabilität abzielt.

1.3. Die Verordnungsvorschläge sind von wesentlicher Bedeutung, um sicherzustellen, dass sich das Zentralbankgeld als Antwort auf Änderungen in der Technologie und im Zahlungsverhalten, die zu einer Zunahme digitaler Zahlungen führen, als monetärer Anker weiterentwickelt, und sie somit zur Wahrung der Stabilität des Währungssystems in einer digitalisierten Wirtschaft und Gesellschaft beitragen.

1.4. Die Bereitstellung von Zentralbankgeld in digitaler Form für Massenzahlungen hätte auch weiterreichende Vorteile, insbesondere durch das Angebot eines allgemein akzeptierten digitalen Zahlungsmittels, das im gesamten Euro-Währungsgebiet für Zahlungen in Geschäften, online oder zwischen Privatpersonen genutzt werden kann.

1.5. Darüber hinaus würde der digitale Euro die strategische Autonomie des gesamten Zahlungssystems der Union sichern, den Wettbewerb sowie Innovationen im Zahlungsverkehr fördern, und Verbraucher wie auch der Handel würden gleichermaßen davon profitieren. Der digitale Euro würde die Entwicklung von Zahlungslösungen unter europäischer Regelungshoheit erleichtern und eine gesamteuropäische Plattform bieten, auf der sich innovative Dienstleistungen aufbauen lassen. Das würde die Effizienz des europäischen Zahlungssystems als Ganzes steigern, die Kosten senken, Innovationen fördern und die Widerstandsfähigkeit gegenüber möglichen Cyberangriffen oder technischen Störungen wie Stromausfälle gewährleisten.

2. ***Gewährleistung eines den Bedürfnissen und Erwartungen der Menschen in Europa entsprechenden digitalen Euros***

2.1. Damit der monetäre Anker wirkungsvoll sein kann, müsste der digitale Euro individuellen Präferenzen entsprechen. Alle Menschen im Euro-Währungsgebiet sollten ihn bei alltäglichen Zahlungen nutzen können: in Geschäften, online oder zwischen Privatpersonen ([6]). Daher begrüßt die EZB nachdrücklich den vorgeschlagenen Status des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel mit der Verpflichtung zur Annahme. Die EZB unterstützt außerdem nachdrücklich die Festlegung des Rechts von Einzelpersonen in den Unionsvorschriften, digitale Euro bei dem Zahlungsdienstleister zu erhalten, bei dem sie bereits ein Konto führen, ohne dass für die Inanspruchnahme von Diensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro ein Wechsel des Zahlungsdienstleisters erforderlich wäre.

2.2. Aus demselben Grund begrüßt die EZB, dass mit den Verordnungsvorschlägen sichergestellt werden soll, dass Einzelpersonen grundlegende Dienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro für grundlegende alltägliche Zwecke kostenfrei nutzen können. Gleichzeitig unterstützt die EZB die Festlegung der richtigen wirtschaftlichen Anreize für private Intermediäre, die den digitalen Euro bereitstellen, in den Unionsvorschriften. Händler erhalten von den Zahlungsdienstleistern eine gebührenpflichtige Dienstleistung. Sie wären jedoch schlechter gestellt, wenn die ihnen auferlegte Verpflichtung zur Annahme des digitalen Euro nicht durch eine Obergrenze für das Händlerentgelt ausgeglichen würde.

([4]) Das Vertrauen der Menschen in privates Geld beruht auf seiner Eins-zu-eins-Konvertierbarkeit mit der sichersten Form des Geldes in der Wirtschaft, dem Zentralbankgeld (als monetärer Anker) und somit mit anderen regulierten Geldformen. Siehe Panetta, F., „Central bank digital currencies: a monetary anchor for digital innovation", Rede von Fabio Panetta, Mitglied des EZB-Direktoriums, beim Elcano Royal Institute, Madrid, 5. November 2021. Abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.

([5]) Siehe „Study on the payment attitudes of consumers in the euro area" (SPACE), EZB (2022), aus der hervorgeht, dass gemessen am Volumen auf Zahlungen per Karte (46 %) ein höherer Anteil der Transaktionen entfällt als auf Barzahlungen (42 %). Abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.

([6]) Siehe Panetta, F., „Ein digitaler Euro: allgemein verfügbar und nutzerfreundlich", Einleitende Bemerkungen von Fabio Panetta, Mitglied des EZB-Direktoriums, vor dem Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments, Brüssel, 24. April 2023. Abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu

2.3. Die EZB begrüßt, dass mit dem Verordnungsvorschlag ein hohes Maß an Privatsphäre und Datenschutz für Nutzer des digitalen Euro gewährleistet werden soll und zugleich die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ([7]) minimiert werden sollen. In jedem Fall muss das Eurosystem sicherstellen, dass es natürliche Personen nicht identifizieren kann. In Bezug auf das Offline-Modell für den digitalen Euro begrüßt die EZB, dass ein vergleichbares Privatsphäre- und Datenschutzniveau vorgesehen ist wie bei Bargeld. Die EZB begrüßt ferner, dass der Verordnungsvorschlag ausdrückliche Bestimmungen enthält, mit denen die öffentliche Unterstützung für digital weniger versierte Personen ausgeweitet wird, die bei Transaktionen in digitalen Euro möglicherweise persönliche Unterstützung benötigen.

3. ***Gleichgewicht zwischen den institutionellen Zuständigkeiten im Ökosystem eines digitalen Euro***

3.1. Der digitale Euro ist ein gemeinsames europäisches Projekt. Es ist wichtig, dass die Verordnungsvorschläge die folgenden drei allgemeinen Grundsätze gebührend berücksichtigen:

3.2. Für dieses gemeinsame europäische Projekt müssen die in den Verordnungsvorschlägen beschriebenen Rollen der Kommission, der beiden gesetzgebenden Organe, der nationalen zuständigen Behörden (National Competent Authorities - NCAs) und des Eurosystems bei der Einführung und Regulierung des digitalen Euro ihren jeweiligen Zuständigkeiten aus dem Vertrag entsprechen. Andererseits beinhaltet die ausschließliche Zuständigkeit der Union gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c AEUV für die Währungspolitik der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, eine normative Dimension, die darauf abzielt, den Status des Euro als einheitliche Währung zu gewährleisten ([8]), insbesondere die Befugnis des Gesetzgebers, die Maßnahmen zu erlassen, die gemäß Artikel 133 AEUV für die Verwendung des Euro als einheitliche Währung erforderlich sind ([9]). In dem Verordnungsvorschlag werden daher solche erforderlichen Maßnahmen für die Nutzung des Euro in digitaler Form und die Auswirkungen seines Status als gesetzliches Zahlungsmittel festgelegt. Allerdings gelten die in Artikel 133 AEUV festgelegten Befugnisse ausdrücklich unbeschadet der Befugnisse der EZB. Der Verordnungsvorschlag spiegelt diese primärrechtliche Regelung wider, indem er vorsieht, dass das Eurosystem den digitalen Euro „nach den Verträgen" ([10]) ausgeben kann, d. h. auf Grundlage der dem Eurosystem durch das Primärrecht der Union übertragenen Zuständigkeit.

3.3. Die EZB begrüßt die Anerkennung ihrer Zuständigkeit für die Ausgabe des digitalen Euro sowie für die Genehmigung der Ausgabe des digitalen Euro durch die nationalen Zentralbanken (NZBen) der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, in Ausübung ihrer Befugnisse gemäß den Verträgen. Basierend auf dieser anerkannten Zuständigkeit sollte die EZB darüber entscheiden können, ob sie die Ausgabe des digitalen Euro genehmigt, einschließlich des Zeitpunkts, der Höhe und anderer besonderer Maßnahmen, die untrennbar mit seiner Ausgabe verbunden sind. Auf der Grundlage von Artikel 133 AEUV regeln die beiden gesetzgebenden Organe die wesentlichen Elemente für die *Verwendung* des digitalen Euro, während die EZB entscheidet, ob und wann der digitale Euro auszugeben ist und welche wesentlichen technischen Merkmale er aufweisen sollte. In Analogie zu Banknoten sollte nur das Eurosystem entscheiden können, was ein digitaler Euro ist, da er für das Eurosystem eine Verbindlichkeit darstellt.

3.4. Zweitens müssen die Verordnungsvorschläge die in Artikel 130 AEUV verankerte Unabhängigkeit der Zentralbanken bei der Wahrnehmung der für die Einführung, Regulierung und Überwachung des digitalen Euro erforderlichen Aufgaben respektieren. Da es Sache des Eurosystems ist, den digitalen Euro im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu entwickeln, zu gestalten, auszugeben und zu überwachen, sollten diese Aufgaben unabhängig wahrgenommen werden ([11]), wobei Weisungen und Beschränkungen hinsichtlich der Erfüllung der dem Eurosystem durch die Verträge übertragenen Aufgaben zu vermeiden sind.

([7]) In einer öffentlichen Konsultation der EZB im Jahr 2020 wurde die Privatsphäre von 43 % der Befragten als wichtigster Aspekt eines digitalen Euro genannt, um im digitalen Zeitalter das Vertrauen in Zahlungen aufrechtzuerhalten. Damit lag sie weit vor allen anderen Merkmalen. Die Teilnehmenden der Fokusgruppen würden auch Optionen begrüßen, die ihnen die Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten ermöglichen. Siehe „Bericht des Eurosystems über das öffentliche Konsultationsverfahren zu einem digitalen Euro", EZB, April 2021 und „Study on New Digital Payment Methods", Kantar Public/EZB, 2022. Abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu

([8]) Wie jüngst bestätigt durch das Urteil des Gerichtshofs vom 26. Januar 2021, *Hessischer Rundfunk*, C-422/19 und C-423/19, EU:C:2021:63 (im Folgenden das „Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-422/19 und C-423/19"), Rn. 38.

([9]) Siehe Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-422/19 und C-423/19, Rn. 42.

([10]) Siehe Artikel 4 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags.

([11]) Siehe Artikel 130 AEUV.

3.5. Drittens legt der Grundsatz der Technologieneutralität ([12]) nahe, dass in den Verordnungsvorschlägen weder zu der Frage Stellung genommen werden sollte, wie der digitale Euro Nutzerbedürfnisseerfüllen würde, noch zur Entwicklung seiner funktionalen und technischen Gestaltungsmerkmale. Durch die Aufnahme von Bestimmungen, die bestimmte Gestaltungsentwürfe oder technische Merkmale vorschreiben oder verbieten, könnte einer oder alle der folgenden Aspekte eingeschränkt werden: das reibungslose Funktionieren und die Entwicklung des digitalen Euro, die Nachfrage nach dem digitalen Euro sowie die Fähigkeit des Eurosystems, die Geldpolitik unabhängig festzulegen und auszuführen. Rechtsvorschriften, die entsprechende Bestimmungen enthalten, könnten das Risiko bergen, dass sie den technologischen Entwicklungen im sich rasch wandelnden Bereich der Digitalisierung von Geld und Zahlungsdiensten nicht standhalten.

Spezifische Anmerkungen zum Verordnungsvorschlag zur Einführung des digitalen Euro

4. ***Begriffsbestimmungen***

4.1. Die EZB schlägt vor, die Definition des Begriffs „vergleichbare digitale Zahlungsmittel“ ([13]) so zu ändern, dass sie alle Zahlungsinstrumente umfasst, die in einer digitalen Umgebung verwendet werden können, in der die Zahlung am Interaktionspunkt ausgelöst wird, an dem der Nutzer die unmittelbare Belastung seines Einlagenkontos einsehen kann (Zahlungen per Kreditkarte, die im Zusammenhang mit dem Zahlungsdienst ein breiteres Dienstleistungsspektrum bieten, sind ausgenommen). Dies würde auch Situationen umfassen, in denen Überweisungen und Lastschriften am Interaktionspunkt ausgelöst werden, jedoch wären Situationen, in denen Überweisungen und Lastschriften nicht am Interaktionspunkt ausgelöst werden, weiterhin ausgenommen (z. B. scheinen im Falle von „wiederkehrenden Zahlungen“ Lastschriften das beste vergleichbare digitale Zahlungsmittel zu sein).

4.2. Die EZB schlägt vor, im gesamten Verordnungsvorschlag auf die Verwendung des Begriffs „Kontokennung“ ([14]) zu verzichten und diesen durch den Begriff „Nummer des Zahlungskontos für den digitalen Euro“ ([15]) bzw. gegebenenfalls den Begriff „Nutzer-Alias“ ([16]) zu ersetzen.

4.3. Darüber hinaus schlägt die EZB vor, die Definition des Begriffs „Nutzer-Alias“ ([17]) zu ändern, um die Bedeutung des Begriffs zu präzisieren und gleichzeitig ein konkretes Beispiel zu nennen.

5. ***Gegenstand, Einführung und Ausgabe des digitalen Euro***

5.1. Der Verordnungsvorschlag zielt unter anderem darauf ab, den digitalen Euro als digitale Zentralbankwährung einzuführen und Vorschriften, insbesondere die wesentlichen Gestaltungsmerkmale betreffend, festzulegen ([18]).

5.2. Der Euro ist als einheitliche Währung im Vertrag über die Europäische Union (EUV) begründet ([19]). In diesem Zusammenhang begrüßt es die EZB nachdrücklich, dass im Verordnungsvorschlag anerkannt wird, dass die Ausgabebefugnisse der EZB und der NZBen in den Verträgen verankert sind ([20]). Die „Einführung“ des digitalen Euro sollte daher als Bezugnahme auf die Festlegung der wesentlichen rechtlichen Anforderungen, d. h. der für die Verwendung dieser neuen Form des Euro durch das Eurosystem erforderlichen Anforderungen (im Unterschied zu Krypto-Assets und allen anderen Verbindlichkeiten von privaten Stellen) verstanden werden.

([12]) Technologieneutralität ist ein Leitprinzip des Unionsrechts. Siehe beispielsweise Erwägungsgrund 9 der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (Abl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40).
([13]) Siehe Artikel 2 Nummer 25 des Verordnungsvorschlags.
([14]) Siehe Erwägungsgründe 67 und 74 sowie Artikel 2 Nummer 26 und Artikel 31 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags.
([15]) In Erwägungsgrund 67, Artikel 2 Nummer 26 Artikel 31 Absatz 1 und Anhang V Ziffer i.
([16]) In Erwägungsgrund 74.
([17]) Siehe Artikel 2 Nummer 28 des Verordnungsvorschlags.
([18]) Siehe Artikel 1 des Verordnungsvorschlags.
([19]) Siehe Artikel 3 Absatz 4 EUV.
([20]) Siehe Artikel 4 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags, der vorsieht, dass die EZB nach den Verträgen das ausschließliche Recht hat, die Ausgabe des digitalen Euro zu genehmigen, und die EZB und die NZBen den digitalen Euro ausgeben können.

6. ***Rechtsnatur des digitalen Euro***

6.1. Die EZB nimmt zur Kenntnis, dass der Verordnungsvorschlag die Rechtsnatur des digitalen Euro als eine direkte Verbindlichkeit einer Zentralbank des Eurosystems gegenüber den Nutzern des digitalen Euro begründet, während das Vertragsverhältnis für die Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro lediglich zwischen den Zahlungsdienstleistern, die den digitalen Euro bereitstellen, und ihren Kunden besteht. Zur Aufrechterhaltung des zweistufigen Währungssystems, Wahrung der Finanzstabilität und Vermeidung einer Disintermediation bei Zahlungsdienstleistern ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Zahlungsdienstleister in vollem Umfang für das Management ihrer Beziehungen zu ihren Kunden verantwortlich bleiben. In diesem Zusammenhang nimmt die EZB zur Kenntnis, dass im Verordnungsvorschlag klargestellt wird ([21]), dass zwischen einer Zentralbank des Eurosystems und einem Nutzer des digitalen Euro keine Konto- oder sonstige Vertragsbeziehung besteht.

6.2. Auf Grundlage des Inhalts von Absatz 6.1 geht die EZB davon aus, dass die Nutzer die alleinigen Eigentümer oder Inhaber von Eigentumsrechten in Bezug auf die mit dem digitalen Euro einhergehenden Rechte sein werden und bleiben, selbst wenn die Nutzer nur über einen Zahlungsdienstleister auf ihre Bestände zugreifen und diese nutzen können. Mit anderen Worten erbringt der Zahlungsdienstleister Zahlungsdienste, die es dem Nutzer ermöglichen, die bereitgestellten digitalen Euro zu besitzen und zu übertragen. Die zugrunde liegenden Mittel sind jedoch eine Verbindlichkeit der Zentralbank. Die Zahlungsdienstleister bleiben für die Gewährleistung der Sicherheit der von ihnen erbrachten Zahlungsdienste verantwortlich und haftbar, auch in Bezug auf den digitalen Euro. Es wäre hilfreich, eine spezifischere Bestimmung, in der diese Grundsätze eindeutig festgelegt werden, in den Verordnungsvorschlag aufzunehmen, um Unsicherheiten bei der nationalen Anwendung in allen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets zu vermeiden.

7. ***Rahmen für den digitalen Euro***

7.1. Der Verordnungsvorschlag sieht vor, dass für den digitalen Euro die Bestimmungen der vorgeschlagenen Verordnung und die delegierten Rechtsakte der Kommission gelten und dass der digitale Euro im Rahmen des Verordnungsvorschlags auch den detaillierten Maßnahmen, Vorschriften und Standards unterliegt, die die EZB im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten gemäß den Verträgen erlassen kann ([22]).

7.2. Die EZB möchte den Unionsgesetzgeber darauf aufmerksam machen, dass die detaillierten Maßnahmen, Vorschriften und Standards der EZB, die die Entwicklung, Gestaltung und Ausgabe des digitalen Euro regeln würden, soweit sie entsprechend den Befugnissen der EZB gemäß den Verträgen angenommen werden ([23]), nicht durch ein Sekundärrechtsinstrument wie der vorgeschlagenen Verordnung eingeschränkt würden. Eine ausdrückliche Erwähnung dieser Verordnung ist daher nicht angemessen, und die gewählte Formulierung könnte fälschlicherweise dahingehend ausgelegt werden, dass sie die Unabhängigkeit des Eurosystems bei der Wahrnehmung der ihm durch die Verträge übertragenen Aufgaben einschränkt.

7.3. Es sollte erwogen werden, die Begriffsbestimmungen im Verordnungsvorschlag zu präzisieren, um klarzustellen, dass die Definition von Transaktionen in digitalen Euro mit der Definition von Zahlungsvorgängen gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates in Einklang steht ([24]). Dies würde Klarheit bei der Zulassung von Zahlungsdienstleistern im Zusammenhang mit der Richtlinie (EU) 2015/2366 im Hinblick auf die geltenden Sicherheits- und Verbraucherschutzvorschriften schaffen.

7.4. Erwägungsgrund 66 sollte geändert werden, um klarzustellen, dass die Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([25]) aufgrund der Besonderheiten der Abwicklung in digitalen Euro, wie im Verordnungsvorschlag direkt vorgesehen, nicht anwendbar ist. Dies gilt angesichts ihrer Bedeutung für das Zahlungssystem ungeachtet einer etwaigen Risikoklassifizierung durch das Eurosystem in seiner Aufsichtsfunktion in Bezug auf das System für den digitalen Euro und die Abrechnungsinfrastruktur für den digitalen Euro.

([21]) Siehe Erwägungsgrund 9 des Verordnungsvorschlags.
([22]) Siehe Artikel 5 Absätze 1 und 2 des Verordnungsvorschlags.
([23]) Siehe Artikel 4 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags.
([24]) Siehe Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).
([25]) Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45).

8. ***Status des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel***

Status als gesetzliches Zahlungsmittel und räumlicher Geltungsbereich

8.1. Die EZB begrüßt nachdrücklich die Festlegung gemeinsamer Vorschriften über den Geltungsbereich und die Auswirkungen des Status des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel im gesamten Euro-Währungsgebiet. Die Definition der Elemente eines gesetzlichen Zahlungsmittels stützt sich auf die soliden Grundlagen früherer Berichte der Kommission über Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel, ihre Rechtsakte ohne Bindungswirkung, zu denen das Eurosystem beigetragen hat ([26]), sowie die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ([27]).

8.2. Der Gerichtshof stellte klar, dass der Begriff „gesetzliches Zahlungsmittel" in Artikel 128 Absatz 1 AEUV ein unionsrechtlicher Begriff ist, der in der gesamten Union autonom und einheitlich auszulegen ist ([28]). Artikel 133 AEUV ermächtigt allein den Unionsgesetzgeber, die gesetzlichen Bestimmungen über den Status von auf Euro lautenden Banknoten und Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel festzulegen, soweit sich dies für die Verwendung des Euro als einheitliche Währung als erforderlich erweist. Eine solche ausschließliche Zuständigkeit schließt jede Zuständigkeit der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Festlegung gesetzlicher Bestimmungen in diesem Bereich aus, es sei denn, sie handeln aufgrund einer Ermächtigung durch die Union oder weil dies zur Umsetzung von Rechtsakten der Union in nationalem Recht erforderlich ist ([29]).

8.3. Der vorgeschlagene Status des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel ist somit ein Schlüsselelement für die Wahrung der Freiheit der Menschen in der Wahl des Zahlungsmittels sowie der geldpolitischen Souveränität der Union. Dadurch wird gewährleistet, dass die Menschen und Unternehmen von einer breiten Akzeptanz des digitalen Euro als Zahlungsmittel profitieren können und sie so eine echte Wahl haben, im gesamten Euro-Währungsgebiet elektronisch mit Zentralbankgeld zu zahlen. Zudem wird dadurch das Aufkommen von Zahlungslösungen für das gesamte Euro-Währungsgebiet erleichtert und eine solide Grundlage für die Entwicklung von Mehrwertdiensten geschaffen.

8.4. Bestimmungen über den Status als gesetzliches Zahlungsmittel tragen auch zur geldpolitischen Souveränität und zur Integrität des Euro bei, indem sie sicherstellen, dass die Form des Geldes, in der der Wert des Euro als Währung verankert ist (d. h. Zentralbankgeld in Euro-Bargeld oder digitaler Form), im gesamten Euro-Währungsgebiet weithin nutzbar ist.

8.5. Die EZB begrüßt, dass der Status als gesetzliches Zahlungsmittel die Verpflichtung mit sich bringt, den digitalen Euro sowohl online als auch offline anzunehmen, da dies notwendig ist, um die Nutzung beider Modelle des digitalen Euro zu ermöglichen. Die EZB begrüßt ferner, dass der räumliche Geltungsbereich des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel den Besonderheiten von Online- und Offline-Zahlungsmitteln angemessen Rechnung trägt.

8.6. Nutzer des digitalen Euro schätzen die Möglichkeit, stets mit dem digitalen Euro bezahlen zu können ([30]): Es besteht keine Verpflichtung, digitale Euro zu besitzen oder damit zu bezahlen, aber Personen, die sich für die Zahlung mit digitalen Euro entscheiden, könnten dies in allen Geschäften tun, die digitale Zahlungen akzeptieren (d. h. in Geschäften und im Online-Handel).

8.7. Für die Händler bieten die vorgeschlagenen Bestimmungen über den Status als gesetzliches Zahlungsmittel die Möglichkeit, ihre Verhandlungsposition gegenüber internationalen Kartensystemen zu verbessern, sofern ein breites Vertriebsnetz für den digitalen Euro gewährleistet ([31]) und rechtliche Maßnahmen zum Schutz vor Missbrauch aufgrund der Annahmeverpflichtung getroffen werden ([32]).

([26]) Empfehlung 2010/191/EU der Kommission vom 22. März 2010 über den Geltungsbereich und die Auswirkungen des Status der Euro-Banknoten und -Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel (ABl. L 83 vom 30.3.2010, S. 70).
([27]) Siehe Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-422/19 und C-423/19.
([28]) Siehe Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-422/19 und C-423/19, Rn. 45.
([29]) Siehe Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-422/19 und C-423/19, Rn. 50–52.
([30]) Siehe EZB, April 2021 und „Study on New Digital Payment Methods", Kantar Public/ECB, 2022.
([31]) Dies steht im Zusammenhang mit den Artikeln 13 und 14 des Verordnungsvorschlags (zur Bereitstellung durch Zahlungsdienstleister).
([32]) Dies steht im Zusammenhang mit Artikel 17 des Verordnungsvorschlags („Gebühren für Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro").

8.8. Bestimmungen über den Status als gesetzliches Zahlungsmittel ermöglichen es Zahlungsdienstleistern, ihren Kunden Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro mit größtmöglicher Reichweite im Euro-Währungsgebiet anzubieten und gleichzeitig einen ähnlichen Ausgleich zu erhalten wie bei vergleichbaren Dienstleistungen mit nationaler Reichweite. Dies wiederum verringert die bestehende Abhängigkeit der Zahlungsdienstleister von außereuropäischen Zahlungslösungen. Die Tatsache, dass die EZB bestrebt sein muss, soweit möglich und angemessen die Anwendung der für Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro geltenden Vorschriften, Standards und Verfahren für private digitale Zahlungsmittel zu ermöglichen ([33]), sollte dazu beitragen, technische Hindernisse für lokale private Lösungen zu beseitigen und deren Reichweite auf das gesamte Euro-Währungsgebiet auszudehnen.

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme des digitalen Euro, Verbot des einseitigen Ausschlusses von Zahlungen in digitalen Euro und zusätzliche Ausnahmen währungsrechtlicher Natur

8.9. Die EZB begrüßt die Ausnahmen von der Verpflichtung zur Annahme des digitalen Euro ([34]), da sie verhältnismäßig und legitim erscheinen.

8.10. Die EZB teilt die Auffassung, dass natürliche Personen, die im Rahmen einer ausschließlich persönlichen oder familiären Tätigkeit handeln, Zahlungen in digitalen Euro ablehnen können, während Kleinstunternehmen dies tun können, wenn sie nur Bargeld akzeptieren. Dies entspricht einer Nichtdiskriminierungsverpflichtung, wonach jeder Händler, der bereits digitale Zahlungsmittel akzeptiert, bereit sein muss, den digitalen Euro anzunehmen, wenn dieser von einem Zahler angeboten wird. Dies sollte jedoch auch für Zahlungsempfänger gemäß Artikel 9 Buchstabe a des Verordnungsvorschlags gelten. Sollte dies nicht der Fall sein, würde diese Bestimmung es diesen Rechtsträgern ermöglichen, im Euro-Währungsgebiet digitale Geschäfte zu tätigen, ohne den digitalen Euro anzunehmen.

8.11. Die EZB unterstützt uneingeschränkt das vorgeschlagene Verbot des einseitigen Ausschlusses von Zahlungen in digitalen Euro ([35]), mit dem sichergestellt wird, dass Anbieter von Waren und Dienstleistungen nicht die Möglichkeit für Personen, Zahlungen in digitalen Euro zu tätigen, zugunsten der Wahl eines anderen digitalen Zahlungsmittels einschränken und verschieben dürfen, über das sie möglicherweise verfügen oder welches sie unterstützen.

Wechselwirkung zwischen digitalem Euro und Euro-Banknoten und -Münzen

8.12. Die EZB begrüßt die Einführung der vollen Fungibilität zum Nennwert zwischen dem digitalen Euro und Euro-Bargeld. Diese volle Fungibilität ist eine natürliche Folge ihres gemeinsamen Status als gesetzliches Zahlungsmittel. Die beiden gesetzgebenden Organe müssen die weitere Übereinstimmung dieser Bestimmung im Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Euro-Banknoten und Euro-Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel ([36]) während des gesamten Rechtssetzungsverfahrens sicherstellen.

9. ***Bereitstellung des digitalen Euro***

Rolle der Zahlungsdienstleister

9.1. Die EZB begrüßt die Bestimmungen im Hinblick auf die Bereitstellung des digitalen Euro durch Zahlungsdienstleister ([37]), in denen festgelegt ist, welche spezifischen Aufgaben ein Zahlungsdienstleister erfüllen muss, damit der Euro als einheitliche Währung in der gesamten Union verwendet werden kann. Die Zahlungsdienstleister unterhalten bereits direkte Beziehungen zu ihren Kunden und sind daher am besten dazu in der Lage, als direkte Gegenparteien für Einzelpersonen, Händler und Unternehmen zu fungieren, die den digitalen Euro nutzen würden ([38]).

9.2. Aus dem Verordnungsvorschlag geht hervor, dass Nutzer des digitalen Euro ein Zahlungskonto für den digitalen Euro oder mehrere haben können, die bei einem oder bei verschiedenen Zahlungsdienstleistern geführt werden ([39]). Die EZB fordert die beiden gesetzgebenden Organe auf, zu prüfen, ob dies eine notwendige Maßnahme für die Nutzung des digitalen Euro ist, die im Verordnungsvorschlag festgelegt werden muss. In diesem Zusammenhang würde ein Modell mit mehreren Zahlungskonten für den digitalen Euro technische

([33]) Siehe Artikel 26 des Verordnungsvorschlags.
([34]) Siehe Artikel 9 des Verordnungsvorschlags.
([35]) Siehe Artikel 10 des Verordnungsvorschlags.
([36]) COM(2023) 364.
([37]) Siehe Artikel 13 des Verordnungsvorschlags.
([38]) Siehe Panetta, F., „Auf unseren Stärken aufbauen: die Rolle des öffentlichen und privaten Sektors im Ökosystem eines digitalen Euro“, Einleitende Bemerkungen von Fabio Panetta, Mitglied des EZB-Direktoriums, vor dem Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments, Brüssel, 29. September 2022.
([39]) Siehe Artikel 13 Absatz 7 des Verordnungsvorschlags.

Schwierigkeiten mit sich bringen, insbesondere im Hinblick auf das Zusammenspiel dieser Konten und der Verwaltung eines konsolidierten Verfügungsrahmens. Es ließe sich argumentieren, dass der digitale Euro auf ein einziges Zahlungskonto für den digitalen Euro beschränkt werden könnte, da es sich um einen kostenfreien öffentlichen Dienst handeln würde. Die EZB geht davon aus, dass die Bestimmung über mehrere Konten darauf abzielt, Einschränkungen der Grundfreiheiten zu vermeiden, die nur auferlegt werden können, wenn dies verhältnismäßig ist.

9.3. Die EZB beabsichtigt, eine eingehende technische Analyse des Zusammenspiels zwischen mehreren Konten und der Verwaltung eines individuellen Verfügungsrahmens durchzuführen und den beiden gesetzgebenden Organen zu übermitteln. Die EZB schlägt ferner vor, dass die beiden gesetzgebenden Organe zwei Elemente in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit einer Beschränkung der Anzahl der Konten berücksichtigen sollten. Erstens würde die Freiheit der Zahlungsdienstleister, Dienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro anzubieten, nicht durch eine Beschränkung auf ein Konto pro Nutzer eingeschränkt. Es wäre gegenwärtig einfacher, ein Zahlungskonto für den digitalen Euro zu wechseln als ein Zahlungskonto, da die Internationale Bankkontonummer (IBAN) nicht übertragbar ist. Zweitens kann es wegen der Komplexität der Verwaltung eines konsolidierten Verfügungsrahmens über mehrere Konten für den Nutzer gerechtfertigt sein, bei der Einführung des digitalen Euro, wenn die Menschen noch nicht damit vertraut sind, einen anderen Ansatz zu verfolgen.

9.4. Die Erwägungsgründe des Verordnungsvorschlags würden von mehr Klarheit über die Stellung der Unionsbürger in Nordirland und die Frage profitieren, ob ihr Zugang zum digitalen Euro einer Vereinbarung mit den Behörden des Vereinigten Königreichs bedarf.

9.5. Im Verordnungsvorschlag ist festgelegt, dass Kreditinstitute, die Massenzahlungsdienste erbringen, verpflichtet sind, auf Antrag ihrer Kunden diesen Personen grundlegende Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro zur Verfügung zu stellen ([40]). Die EZB begrüßt diese vorgeschlagene Pflicht nachdrücklich, da sie den allgemeinen Zugang zum digitalen Euro ([41]), der Merkmale eines öffentlichen Guts aufweisen wird, für natürliche Personen mit Aufenthalt oder Niederlassung in den Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, erleichtern wird. Personen, die bereits Bankkunden sind, sollten nicht verpflichtet sein, den Zahlungsdienstleister zu wechseln, um Zugang zum digitalen Euro zu erhalten ([42]). Der allgemeine Zugang zum digitalen Euro für die breite Öffentlichkeit im Euro-Währungsgebiet würde die durch den Status des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel erleichterte breite Nutzbarkeit ergänzen. Die Bereitschaft der Händler, digitale Euro als gesetzliches Zahlungsmittel anzunehmen, beruht auf der parallelen Verpflichtung der betreffenden Zahlungsdienstleister, einschließlich Kreditinstituten, ihren Kunden den digitalen Euro zur Verfügung zu stellen. Diese Bestimmungen werden es wiederum ermöglichen, dass der digitale Euro im digitalen Zeitalter als monetärer Anker dient. Regulatorische Maßnahmen haben sich stets als notwendig erwiesen, um die Koordinierung des Privatsektors im Bereich des Zahlungsverkehrs im gesamten Euro-Währungsgebiet zu gewährleisten (z. B. bei der Einführung der IBAN und des einheitlichen Zahlungsverkehrs im Euro-Währungsgebiet sowie der Verfügbarkeit von Sofortzahlungen).

9.6. Es wäre jedoch verhältnismäßig und daher vorzuziehen, wenn die Verpflichtung zur Bereitstellung digitaler Euro auf Nachfrage auf die Zahlungsdienstleister im Euro-Währungsgebiet ausgeweitet würde, die Massenzahlungsinstrumente anbieten (d. h. diejenigen, die die in Anhang I Nummern 1, 2 oder 3 der Richtlinie (EU) 2015/2366 genannten Dienste anbieten, wodurch der Nutzer eine IBAN erhalten kann). Dies würde (1) den Grundsatz etablieren, dass Personen, die bereits über ein Zahlungskonto für den täglichen Zahlungsverkehr verfügen, nicht den Anbieter wechseln müssen, um digitale Euro zu erhalten, unabhängig davon, welcher Zahlungsdienstleister dieses Zahlungskonto bereits bereitstellt, und (2) gleiche Bedingungen für alle Stellen gewährleisten, die berechtigt sind, die in Anhang I Nummern 1, 2 oder 3 der Richtlinie 2015/2366 genannten Dienste anzubieten. Um all diesen Stellen gleiche Rechte zur Einflussnahme auf das Regelwerk für den digitalen Euro einzuräumen, ist es verhältnismäßig, dass sie denselben Verpflichtungen unterliegen. Dagegen könnte die Verhältnismäßigkeit der Verpflichtung von Kreditinstituten mit Sitz in Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets, digitale Euro zur Verfügung zu stellen, hinterfragt werden, wenn für die überwiegende Mehrheit ihrer Kunden der Besitz von digitalen Euro nicht möglich ist.

([40]) Siehe Artikel 14 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags.

([41]) Siehe Panetta, F., „Ein digitaler Euro: allgemein verfügbar und nutzerfreundlich“, Einleitende Bemerkungen vor dem Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments, 24. April 2023.

([42]) Wenn die Bereitstellung für Intermediäre stattdessen freiwillig wäre, könnten Nutzer beim Erhalt von digitalen Euro mit erheblichen Hindernissen konfrontiert sein. So könnten sie beispielsweise gezwungen sein, ein Konto bei einem neuen Intermediär zu eröffnen, wenn ihre eigene Bank ihnen keinen Zugang zum digitalen Euro gewährt. In einer solchen Situation wäre es für sie jedoch unter Umständen nicht nachvollziehbar, warum sie ein anderes Konto eröffnen sollten, und sie könnten daher gegebenenfalls davon absehen, digitale Euro von einem anderen Intermediär zu beziehen. Darüber hinaus zeigen frühere Beispiele für europaweite Zahlungsinitiativen, dass die Gewährleistung eines breiten Zugangs der Verbraucher zu den entsprechenden Zahlungsdiensten im gesamten Euro-Währungsgebiet letztlich immer die Einführung regulatorischer Maßnahmen erforderte.

Grundlegende Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro

9.7. Der Verordnungsvorschlag verpflichtet die Zahlungsdienstleister dazu, natürlichen Personen mit Aufenthalt oder Niederlassung in den Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, keine Gebühren für die Erbringung grundlegender Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro zu berechnen ([43]). Die EZB befürwortet diesen Ansatz uneingeschränkt, da er den Charakter des digitalen Euro als öffentliches Gut widerspiegelt und es den Nutzern ermöglicht, ihn für grundlegende alltägliche Zwecke kostenfrei zu nutzen. Die vorgeschlagene Liste, in der grundlegende Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro aufgeführt sind, umfasst jedoch nicht die automatisierte Aufladung und Auszahlung ([44]).

9.8. Die EZB empfiehlt, die Liste der grundlegenden Dienste um die automatisierte Aufladung und Auszahlung zu erweitern, da ihr Ausschluss eine Reihe von Folgen hätte, wenn sich Zahlungsdienstleister dafür entschieden, für diesen Dienst Gebühren zu erheben. Erstens wären die Nutzer mit unerwarteten Gebühren ([45]) in Verbindung mit einem bestehenden Verfügungsrahmen konfrontiert, der nur für den digitalen Euro gilt; und es wäre für sie nicht nachvollziehbar, warum sie für diesen bezahlen müssten. Die Höhe der erhobenen Gebühren hätte zur Folge, dass sie sich für oder gegen eine bestimmte Zahlungsmethode entscheiden würden ([46]). Aus Fokusgruppen ging hervor, dass die Personen, die am ehesten eine regelmäßige automatisierte Aufladung in Anspruch nehmen würden, diejenigen sind, die am stärksten auf ihr Geld achten müssen, da die automatisierte Aufladung das für diesen Zweck am besten geeignete Finanzierungsinstrument ist ([47]). Zweitens würden weniger Menschen ihr Zahlungskonto für den digitalen Euro aufladen, wenn sie jedes Mal, wenn sie dies wünschten, einen ausdrücklichen Antrag stellen müssten, um Gebühren zu vermeiden. Die Ermöglichung einer regelmäßigen Aufladung des digitalen Euro ist wünschenswert, um die Aufrechterhaltung der Finanzstabilität durch Vermeidung von Klippeneffekten sicherzustellen ([48]) und damit auch eine ordnungsgemäße geldpolitische Transmission zu gewährleisten.

9.9. Die EZB schlägt vor, die Liste der grundlegenden Dienste zu erweitern, um auch den Wechsel eines Zahlungskontos für den digitalen Euro von einem Zahlungsdienstleister zu einem anderen zu berücksichtigen. Damit soll sichergestellt werden, dass ein Zahlungsdienstleister, dessen Dienste ein Verbraucher nicht mehr in Anspruch nehmen möchte, nicht in der Lage wäre, eine abschreckende „Ausstiegsgebühr" zu erheben, die auf die Entscheidung des Verbrauchers abzielt, sein Zahlungskonto für den digitalen Euro bei einem neuen Zahlungsdienstleister einzurichten. Die EZB schlägt ferner vor, Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, um sicherzustellen, dass die kostenfreie Aufladung und Auszahlung von digitalen Euro mittels Bargeld nicht zu einem Rückgang der über Bankautomaten erbrachten Dienstleistungen führt. Des Weiteren sollten auch Streitbeilegungsdienste in die Liste der grundlegenden Dienste aufgenommen werden, da sie das Vertrauen in den digitalen Euro stärken und damit seine Einführung und Nutzung begünstigen.

9.10. Zur Sicherstellung, dass die Liste der Dienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro auf dem neuesten Stand bleibt und langfristig mit der Marktpraxis und den Nutzerbedürfnissen in Einklang bleibt, schlägt die EZB den beiden gesetzgebenden Organen vor, zu erwägen, die Kommission zu ermächtigen, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, um neue grundlegende Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro hinzufügen und bei Bedarf den Umfang der bestehenden Dienste auslegen zu können.

Unterstützung von Personen mit Behinderungen, funktionalen Einschränkungen oder begrenzten digitalen Fähigkeiten sowie älteren Personen

9.11. Die heute im Euro-Währungsgebiet lebende Bevölkerung hat kostenlos Zugang zu einem sicheren, allgemein akzeptierten Zahlungsmittel in Form von Bargeld, was für die finanzielle Inklusion wichtig ist. Dies sollte soweit möglich auch für digitale, Online- und Offline-Zahlungen gelten.

([43]) Siehe Artikel 17 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags.

([44]) Siehe Anhang II Buchstabe c des Verordnungsvorschlags.

([45]) Nutzer des digitalen Euro würden vernünftigerweise nicht erwarten, dass für die Aufstockung eines Zahlungskontos für den digitalen Euro (z. B. eine Einzahlung von 1 000 EUR jeweils zu Monatsbeginn) Gebühren anfallen, da für Daueraufträge (z. B. Mietzahlungen zu Monatsbeginn) selten Gebühren erhoben werden.

([46]) Siehe Erwägungsgrund 10, „Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council amending Regulations (EU) No 260/2012 and (EU) 2021/1230 as regards instant credit transfers in euro" (COM(2022) 546 final).

([47]) Siehe „Study on Digital Wallet Features", Fokusgruppenbericht, Kantar, April 2023, abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.

([48]) Die automatisierte Aufladung und Auszahlung sorgt bei Endnutzern für mehr Komfort, was die Akzeptanz des digitalen Euro und seiner Vorteile für die Finanzstabilität begünstigen würde, insbesondere da diese Funktion mit gut kalibrierten Verfügungsrahmen kombiniert wird. Wenn viele Nutzer regelmäßig über ein gewisses Guthaben in digitalen Euro verfügen, hätte es geringere Auswirkungen auf die Finanzstabilität, wenn ein Ereignis Nutzer des digitalen Euro dazu veranlassen sollte, ihre Bestände an digitalen Euro zu erhöhen, da die plötzliche Belastung für Bankeinlagen weniger stark ausfallen würde.

9.12. Im Hinblick auf die digitale Inklusion begrüßt die EZB, dass im Verordnungsvorschlag vorgesehen ist, dass die zuständigen Behörden auch für Personen mit Behinderungen, funktionalen Einschränkungen oder begrenzten digitalen Fähigkeiten sowie für die ältere Bevölkerung grundlegende digitale Zahlungsdienste erbringen und zur digitalen Inklusion direkte Unterstützung in räumlicher Nähe leisten. Aus den Rückmeldungen der Verbraucherverbände geht hervor, dass eine direkte Unterstützung in räumlicher Nähe besonders hilfreich ist ([49]).

9.13. Darüber hinaus begrüßt die EZB, dass die digitale Inklusion dadurch erleichtert wird, dass die Mitgliedstaaten bestimmte Behörden oder Postscheckämter für diejenigen benennen, die kein privates Zahlungskonto haben oder eröffnen möchten.

9.14. Darüber hinaus werden mit dem Verordnungsvorschlag die Europäische Bankenaufsichtsbehörde und die Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche mit der gemeinsamen Herausgabe von Leitlinien betraut, in denen die Wechselwirkung zwischen den Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und der Erbringung grundlegender Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro mit besonderem Schwerpunkt auf der finanziellen Inklusion schutzbedürftiger Gruppen dargelegt wird, einschließlich Asylsuchenden oder Personen, die internationalen Schutz genießen, Personen ohne festen Wohnsitz oder Drittstaatsangehörige, denen keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt wurde, deren Ausweisung aber aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht möglich ist ([50]). Die EZB begrüßt dies, verweist jedoch ausdrücklich auf das Risiko, dass die gemeinsamen Leitlinien, sobald sie herausgegeben werden, lediglich Leitlinien für die NCAs bieten und die Möglichkeit einer fragmentierten Umsetzung nicht vollständig ausschließen. Eine Bestimmung, in der Mindestkriterien für die gemeinsamen Leitlinien festgelegt werden, wäre für die Harmonisierung im gesamten Euro-Währungsgebiet förderlicher.

10. ***Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel und als Zahlungsmittel – Gebühren für Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro***

Grundsätze und Beschränkungen der Nutzung des digitalen Euro zur Minderung von Risiken für die geldpolitische Transmission und Finanzstabilität im Euro-Währungsgebiet ([51])

10.1. Heute haben Einleger das Recht, ihre Sichteinlagen jederzeit in Bargeld umzutauschen. Der Besitz großer Bargeldbeträge bringt jedoch praktische Probleme mit sich, wie etwa das Risiko eines Verlusts oder Diebstahls. Um angesichts der rückläufigen Bargeldnutzung und der Verfügbarkeit des digitalen Euro ein Gleichgewicht zwischen Bankeinlagen und Zentralbankgeld zu wahren, müsste die Höhe der Beträge, über die Einzelpersonen in digitalen Euro verfügen können, in gewisser Weise begrenzt werden.

10.2. Die EZB hat ihre Absicht, wirksame Instrumente zu konzipieren und umzusetzen, um die Gesamtmenge der in Umlauf befindlichen digitalen Euro zu steuern ([52]), klar zum Ausdruck gebracht. Daher wird vorgeschlagen, in Erwägungsgrund 31 des Verordnungsvorschlags ausdrücklich auf die klaren diesbezüglichen Absichten der EZB zu verweisen. Die EZB hat insbesondere betont, im Rahmen dieser Instrumente für natürliche und juristische Personen Obergrenzen für Guthaben in digitalen Euro festlegen zu wollen ([53]). Fehlen entsprechende Obergrenzen, könnte dies den geldpolitischen Kurs und die geldpolitische Transmission sowie die Finanzstabilität im Euro-Währungsgebiet gefährden. Etwaige unerwünschte Nebeneffekte der Ausgabe eines digitalen Euro für den geldpolitischen Kurs und die geldpolitische Transmission sowie die Finanzstabilität sollten vorab durch die Ausgestaltung des digitalen Euro minimiert werden.

([49]) Siehe beispielsweise die Antwort des Europäischen Verbraucherverbands BEUC auf das schriftliche Verfahren im Anschluss an die Fachtagung des ERPB zum digitalen Euro am 12. Mai 2023, abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.

([50]) Siehe Artikel 14 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags.

([51]) Siehe Artikel 15 des Verordnungsvorschlags.

([52]) Siehe Panetta, F., „Die digitale Zukunft Europas gestalten: Auf dem Weg zu einem digitalen Euro“, Einleitende Bemerkungen von Fabio Panetta, Mitglied des EZB-Direktoriums, vor dem Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments, Brüssel, 4. September 2023.

([53]) Siehe EZB (2022), „Progress on the investigation phase of a digital euro“, abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.

10.3. Während die Kalibrierung der Obergrenzen das Ergebnis einer komplexen wirtschaftlichen Bewertung wäre, sollte bei ihrer funktionalen und technischen Umsetzung ein „Best-in-Class"-Nutzererlebnis und eine für alle Beteiligten wirksame Durchführung im Vordergrund stehen ([54]). Die Entscheidung darüber, wie Instrumente kombiniert und kalibriert werden, um *ex ante* die Menge der in Umlauf befindlichen digitalen Euro zu steuern, sollte getroffen werden, wenn die mögliche künftige Einführung des digitalen Euro näher rückt und regelmäßig überprüft werden,, wobei das jeweilige wirtschaftliche und finanzielle Umfeld zu berücksichtigen ist ([55]).

10.4. Einerseits legt der Verordnungsvorschlag nahe, dass die Festlegung eines Verfügungsrahmens für die Nutzung des digitalen Euro ein optionales Merkmal ist, wobei vorgesehen ist, dass gegebenenfalls die Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel beschränkt werden *kann* ([56]). Andererseits ist die EZB nach dem Verordnungsvorschlag auch zur Entwicklung von Instrumenten zur Einschränkung der Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel verpflichtet ([57]). Darüber hinaus enthält der Verordnungsvorschlag eine Liste verbindlicher Bedingungen für diese Instrumente ([58]). Die Finanzstabilität ist in dieser Liste das vorrangige Ziel, was zulasten der Festlegung und Ausführung der Geldpolitik geht, worin die Hauptaufgabe des ESZB in Erfüllung seines vorrangigen Ziels der Gewährleistung der Preisstabilität besteht, und was auch zulasten natürlicher und juristischer Personen beim Zugang zum digitalen Euro und seiner Nutzung geht.

10.5. Die EZB begrüßt die Anerkennung ihrer Zuständigkeit für die Beschränkung der Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel und die Kalibrierung festgelegter Obergrenzen im Laufe der Zeit ([59]). Die EZB ist entschlossen, als Eckpfeiler der Ausgestaltung des digitalen Euro Verfügungsrahmen anzuwenden und einzuhalten. Tatsächlich ist die EZB befugt, über die Menge der auszugebenden digitalen Euro zu entscheiden, da sich diese auf die Bilanzsumme des Eurosystems und die Ausführung seiner Geldpolitik auswirkt. Die Festlegung und Kalibrierung individueller Verfügungsrahmen führen zu einer Deckelung der Gesamtmenge digitaler Euro, die ausgegeben werden können, und sind vom Eurosystem im Rahmen seiner Zuständigkeiten gemäß den Verträgen und nicht aufgrund einer Verpflichtung aus dem Verordnungsvorschlag vorzunehmen.

10.6. Im Hinblick auf die in Absatz 10.4 genannte vorgeschlagene Liste verbindlicher Bedingungen stimmt die EZB den drei Zielen zu, die bei der Kalibrierung von Verfügungsrahmen zu verfolgen sind, weist jedoch darauf hin, dass die Vorrangstellung eines dieser Ziele (Finanzstabilität) durch die Festlegung von Parametern für das Handeln der EZB in Abweichung vom vorrangigen Auftrag der EZB der Gewährleistung der Preisstabilität gemäß Vertrag als Beschränkung einer ihrer Kernaufgaben (der Festlegung und Ausführung der Geldpolitik) angesehen werden kann. Da die Festlegung und Ausführung der Geldpolitik in jedem Fall durch die Wahrung der Finanzstabilität erleichtert wird, rechnet die EZB nicht damit, dass bei der Festlegung der Verfügungsrahmen Reibungspunkte zwischen diesen beiden Aufgaben entstehen.

10.7. Im Verordnungsvorschlag ist vorgesehen, dass der digitale Euro im Rahmen der vorgeschlagenen Verordnung unverzinst ist ([60]). Es kann nicht deutlich genug gesagt werden, dass die EZB nicht an einem verzinsten digitalen Euro arbeitet. Tatsächlich ist es so, dass die EZB wie auch im Falle von Euro-Banknoten nicht beabsichtigt, den digitalen Euro zu verzinsen; dies gilt sowohl für den Zeitpunkt seiner Einführung als auch für die absehbare Zukunft. Banknoten wurden bisher nicht verzinst, da dies nicht praktikabel ist, obwohl eine solche Verzinsung weder theoretisch unmöglich noch ausdrücklich gesetzlich verboten ist. Angesichts ihres Auftrags der Gewährleistung der Preisstabilität und der damit einhergehenden grundlegenden Aufgabe, die Geldpolitik des Euro-Währungsgebiets festzulegen und auszuführen, kann die EZB künftige Szenarien, in denen eine Verzinsung des digitalen Euro gerechtfertigt sein könnte, nicht ausschließen. Um ihr geldpolitisches Mandat auszuüben, muss

([54]) Siehe auch Panetta, F., „Der digitale Euro und die Entwicklung des Finanzsystems", Einleitende Bemerkungen von Fabio Panetta, Mitglied des EZB-Direktoriums, vor dem Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments, 15. Juni 2022. Abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.

([55]) Siehe Panetta, F., „Der digitale Euro und die Entwicklung des Finanzsystems", Einleitende Bemerkungen vor dem Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments, Brüssel, 15. Juni 2022.

([56]) Siehe Artikel 15 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags.

([57]) Siehe Artikel 16 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags.

([58]) Siehe Artikel 16 Absatz 2 des Verordnungsvorschlags.

([59]) Siehe Artikel 16 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags.

([60]) Siehe Artikel 16 Absatz 8 des Verordnungsvorschlags.

die EZB auch weiterhin die Kontrolle über die Verzinsung aller Verbindlichkeiten in ihrer Bilanz behalten. Selbst wenn diese Bestimmung als völliger Ausschluss einer Verzinsung auszulegen wäre, könnte dies keinesfalls die primärrechtliche Zuständigkeit des Eurosystems für die unabhängige Festlegung und Ausführung der Geldpolitik des Euro-Währungsgebiets einschränken, da die in Artikel 133 AEUV vorgesehenen Befugnisse ausdrücklich die Befugnisse der EZB unberührt lassen. Aus diesem Grund wird eine Änderung vorgeschlagen, um den Vorrang des Mandats der EZB zur Gewährleistung der Preisstabilität und der damit einhergehenden grundlegenden Aufgabe der Festlegung und Ausführung der Geldpolitik des Euro-Währungsgebiets klarzustellen.

Gebühren für Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro ([61])

10.8. Die EZB begrüßt das im Verordnungsvorschlag vorgesehene Ausgleichsmodell, mit dem ein Gleichgewicht geschaffen werden soll, bei dem (1) der digitale Euro für die grundlegende Nutzung kostenfrei ist, (2) Zahlungsdienstleister über angemessene Anreize für die Bereitstellung des digitalen Euro verfügen, um eine breite Zugänglichkeit zu gewährleisten, und (3) Händler angemessene Schutzmaßnahmen ergreifen, um zu vermeiden, dass ihnen überhöhte Entgelte auferlegt werden. Händler erhielten von den Zahlungsdienstleistern eine gebührenpflichtige Dienstleistung. Sie wären jedoch schlechter gestellt, wenn die ihnen auferlegte Verpflichtung zur Annahme des digitalen Euro nicht durch eine Obergrenze für das Händlerentgelt ausgeglichen würde. Eine ausdrückliche Berücksichtigung von unter Zahlungsdienstleistern berechneten Gebühren wiederum würde es den bereitstellenden Zahlungsdienstleistern ermöglichen, Einnahmen zu erzielen, die mit denen vergleichbar sind, die mit der Bereitstellung vergleichbarer Zahlungsinstrumente erzielt werden; dies würde die aktive Bereitstellung digitaler Euro und Erbringung hochwertiger Dienstleistungen für die Endnutzer fördern. Die EZB begrüßt den Grundsatz, dass Gebühren und Entgelte nicht höher sein sollten als die für vergleichbare (private) digitale Zahlungsmittel geforderten Gebühren und Entgelte, auch im Hinblick auf die Notwendigkeit, die wirksame Nutzung des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel aufrechtzuerhalten. Ebenso begrüßt die EZB das Verbot für Zahlungsdienstleister, natürlichen Personen Gebühren für grundlegende Zahlungsdienste in Zusammenhang mit dem digitalen Euro zu berechnen ([62]), und das Verbot von Aufschlägen auf Zahlungen in digitalen Euro zur Begleichung einer Schuld ([63]).

10.9. Darüber hinaus sollte die Regulierung der Höhe der Gebühren für Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro nicht auf den privaten Sektor beschränkt sein, sondern auch auf den öffentlichen Sektor angewendet werden. In diesem Zusammenhang sollten sich die einschlägigen Bestimmungen sowohl auf Händler als auch auf öffentliche Stellen beziehen, die digitale Euro annehmen. Die EZB begrüßt auch Erwägungsgrund 41 des Verordnungsvorschlags, in dem die Absicht des Eurosystems zum Ausdruck kommt, seine eigenen Kosten zu tragen, wie dies bei der Herstellung und Ausgabe von Banknoten der Fall ist. Den Zahlungsdienstleistern würden Kosten für die von ihnen erbrachten Dienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro entstehen, sie würden aber nicht vom Eurosystem belastet werden. Dies bringt zum Ausdruck, dass der digitale Euro ein öffentliches Gut ist, und folgt derselben Logik, die für Bargeld gilt.

10.10. Im Verordnungsvorschlag ist festgelegt, dass das Händlerentgelt das einzige Entgelt pro Transaktion ist, das Zahlungsdienstleister von Händlern verlangen dürfen ([64]). Die EZB begrüßt dies, da dies erforderlich ist, damit Obergrenzen wirksam werden. Dieses Ziel wird jedoch nicht erreicht, wenn uneingeschränkt Pauschalgebühren erhoben werden können. Für den Fall, dass dasselbe Zahlungsterminal, wie von der EZB angestrebt, für Zahlungen sowohl in digitalen Euro als auch in anderen Zahlungsformen genutzt werden kann, empfiehlt die EZB, weitere Pauschalgebühren auszuschließen, die nur für die Annahme des digitalen Euro gelten würden. Pauschalgebühren, die für allgemeine Zahlungsakzeptanzdienste wie die Bereitstellung eines Zahlungsterminals gelten, können weiterhin uneingeschränkt angewendet werden.

10.11. Nach dem Verordnungsvorschlag ist die EZB verpflichtet, die Informationen, die für die vorstehend erörterten Gebühren und Entgelte relevant sind, regelmäßig zu überwachen und die sich aus dieser Überwachung ergebenden Beträge in regelmäßigen Abständen mit einem erläuternden Bericht zu veröffentlichen ([65]). Die EZB geht davon aus, dass die Berichterstattung über die im Verordnungsvorschlag dargelegten Beträge keine Veröffentlichung der Kosten, Gebühren und Entgelte der einzelnen Zahlungsdienstleister beinhalten würde und dass diese Beträge nicht aus dieser Berichterstattung ableitbar sein sollten. Die EZB betont ferner, dass solide Durchsetzungsmechanismen in Bezug auf die den Zahlungsdienstleistern auferlegten Pflichten zur Berichterstattung an die zuständige Behörde erforderlich sind, insbesondere in Fällen, in denen Zahlungsdienstleister es ablehnen, ihre Berichtspflichten zu erfüllen. Die EZB schlägt vor, diese Aspekte aus Gründen der Rechtsklarheit im Verordnungsvorschlag weiter zu präzisieren.

([61]) Siehe Artikel 17 des Verordnungsvorschlags.
([62]) Siehe Artikel 17 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags.
([63]) Siehe Artikel 7 Absatz 4 des Verordnungsvorschlags.
([64]) Siehe Artikel 17 Absatz 6 des Verordnungsvorschlags.
([65]) Siehe Artikel 17 Absatz 3 des Verordnungsvorschlags.

10.12. Nach dem Verordnungsvorschlag ist die EZB ferner verpflichtet, eine Methodik für die Berechnung der Beträge zu entwickeln, und es sind darin entsprechende Parameter festgelegt ([66]). Mit dem Verordnungsvorschlag soll durch Vorgabe der anzuwendenden Parameter der Ermessensspielraum der zuständigen Behörde bei der Festlegung der Höhe der Gebühren verkleinert werden. Dieses Ziel wird jedoch nicht vollständig erreicht, da einige der relevanten Parameter wie eine „angemessene Gewinnspanne" und die „kosteneffizientesten Zahlungsdienstleister" subjektive Konzepte sind, deren Auslegung von Rechnungslegungsvorschriften, Geschäftsstrategien verschiedener Zahlungsdienstleister sowie unterschiedlichen Geschäftsmodellen und Tätigkeitsbereichen abhängt. Die EZB schlägt daher vor, diese Parameter im Verordnungsvorschlag oder in der vorgeschlagenen Methodik weiter zu präzisieren.

10.13. Insbesondere begrüßt die EZB, dass die „kosteneffizientesten Zahlungsdienstleister" als Referenz herangezogen werden. Dadurch sollen Situationen in Mitgliedstaaten vermieden werden, in denen Zahlungsdienstleister bei der Erbringung von Zahlungsdiensten besonders effizient sind, Händlern aber möglicherweise höhere Kosten für die Annahme des digitalen Euro entstehen, weil die Obergrenzen auf der Grundlage von Durchschnittswerten des Euro-Währungsgebiets berechnet werden. Der Anteil, den die „kosteneffizientesten Zahlungsdienstleister" tragen müssen, ist daher ein wesentliches Element, das im Verordnungsvorschlag festzusetzen ist. Im Verordnungsvorschlag wird dieser Anteil jedoch nur für einen der Faktoren festgelegt, die die Preisobergrenze bestimmen können (entsprechende Kosten, die Zahlungsdienstleistern für die Bereitstellung von Zahlungen in digitalen Euro entstehen, einschließlich einer angemessenen Gewinnspanne), nicht aber für den anderen Faktor (Gebühren oder Entgelte für vergleichbare digitale Zahlungsmittel). Die EZB empfiehlt, den im ersten Fall vorgeschlagenen Anteil („kosteneffizienteste Zahlungsdienstleister, auf die zusammengenommen ein Viertel der in einem bestimmten Jahr im Euro-Währungsgebiet bereitgestellten digitalen Euro entfallen") auch im zweiten Fall anzuwenden.

10.14. Im Rahmen der Verträge liegt sowohl die inhaltliche als auch die formelle Verantwortung für die Regulierung der Gebühren bei den Gesetzgebern und nicht bei der EZB. Zur Vermeidung einer Fragmentierung des Binnenmarkts und erheblicher Wettbewerbsverzerrungen aufgrund unterschiedlicher Rechtsvorschriften und Verwaltungsentscheidungen haben die Gesetzgeber in der Vergangenheit von dieser Befugnis Gebrauch gemacht, um Maßnahmen zu treffen, mit welchen das Problem hoher und uneinheitlicher Interbankenentgelte angegangen wurde, damit Zahlungsdienstleister ihre Dienste grenzüberschreitend anbieten und Verbraucher und Händler diese Dienste grenzüberschreitend nutzen können ([67]).

10.15. Die EZB ist bereit, in Bezug auf die Berechnung der entsprechenden Beträge technische Unterstützung zu leisten und ihr Fachwissen bereitzustellen. Sie verfügt jedoch nicht über die rechtliche Zuständigkeit für die Festlegung von Obergrenzen und Gebühren, sodass die Veröffentlichung der Beträge durch die EZB *de jure* nicht der Festlegung der Gebühren entsprechen sollte. Andernfalls können solche Maßnahmen seitens der EZB im Wege einer Nichtigkeitsklage angefochten und einer gerichtlichen Prüfung unterzogen werden.

10.16. Die EZB ist bereit, die beiden gesetzgebenden Organe bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten in beratender und fachlicher Funktion zu unterstützen oder die Kommission zu unterstützen, sofern ihr diese Aufgabe übertragen wird. Insbesondere ist die EZB bereit, (1) die erforderliche technische Unterstützung bei der Entwicklung der Methodik zur Berechnung der Beträge zu leisten, (2) Entwicklungen regelmäßig zu überwachen und (3) die für die Festlegung der Obergrenzen erforderlichen Daten zu veröffentlichen. Die endgültige Festsetzung dieser Beträge und die Annahme der Methodik sollte jedoch den beiden gesetzgebenden Organen obliegen bzw. der Kommission, sofern ihr diese Aufgabe übertragen wird.

10.17. Die EZB begrüßt, dass im Verordnungsvorschlag eine klare Verantwortung der NCAs festgelegt wird, die Einhaltung der Verpflichtungen der Zahlungsdienstleister durchzusetzen, natürlichen Personen keine Gebühren für grundlegende Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro zu berechnen und auf Händler Entgelte innerhalb der im Verordnungsvorschlag festgelegten Grenzen anzuwenden ([68]). Ein gut funktionierender Durchsetzungsmechanismus ist von entscheidender Bedeutung, um die Nutzer von Zahlungsdiensten zu schützen und einen fairen Wettbewerb zu fördern.

([66]) Siehe Artikel 17 Absatz 5 des Verordnungsvorschlags.

([67]) Siehe Erwägungsgrund 13 der Verordnung (EU) Nr. 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1); Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22); und Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union (ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 20).

([68]) Siehe Artikel 17 des Verordnungsvorschlags.

11. ***Bedingungen für die Bereitstellung des digitalen Euro außerhalb des Euro-Währungsgebiets***

11.1. Die EZB begrüßt, dass der Verordnungsvorschlag den digitalen Euro zunächst für Personen mit Niederlassung oder Aufenthalt im Euro-Währungsgebiet zugänglich macht. Dies steht im Einklang mit dem Vorschlag des Eurosystems, seine anfänglichen Ausgaben des digitalen Euro auf Gebietsansässige, Händler und Regierungen im Euro-Währungsgebiet zu konzentrieren. Die EZB teilt die Auffassung, dass der Zugang für Besucher sowie der Zugang für Verbraucher und Händler im Europäischen Wirtschaftsraum und ausgewählten Drittländern Bestandteil späterer Ausgaben sein könnten ([69]). Der digitale Euro muss zunächst für Personen mit Niederlassung oder Aufenthalt im Euro-Währungsgebiet eingeführt werden, bevor er schrittweise für andere Personen eingeführt wird. Mit dieser anfänglichen Einführung des digitalen Euro und seiner verbundenen Nutzung wird eine Grundlage dafür geschaffen, dass der digitale Euro anschließend von Personen genutzt werden kann, die ihren Aufenthalt oder ihre Niederlassung außerhalb des Euro-Währungsgebiets haben.

11.2. Die EZB fordert die beiden gesetzgebenden Organe auf, das Konzept des Besuchers weiter auszuführen, um klarzustellen, dass ein vorübergehender Aufenthalt im Euro-Währungsgebiet durch einen Gebietsansässigen in einem Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, oder einem Gebietsansässigen in einem Drittland nicht zu einem dauerhaften Zugang zum digitalen Euro führen kann, da dadurch die Grundsätze umgangen würden, die im Verordnungsvorschlag zur Erforderlichkeit einer zu treffenden Vereinbarung enthalten sind, bevor der digitale Euro in einem solchen nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaat oder Drittland allgemein zugänglich ist ([70]).

Bereitstellung des digitalen Euro für natürliche und juristische Personen mit Aufenthalt oder Niederlassung in einem Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, und für natürliche und juristische Personen mit Aufenthalt oder Niederlassung in einem Drittland

11.3. Die EZB begrüßt, dass der Verordnungsvorschlag die zentrale Bedeutung einer Vereinbarung zwischen dem Eurosystem und einer nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Zentralbank für die Operationalisierung des digitalen Euro für natürliche und juristische Personen mit Aufenthalt oder Niederlassung in einem Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, anerkennt. Die EZB fordert die beiden gesetzgebenden Organe jedoch auf, den Unterschied zwischen der von der EZB und der NZB des betreffenden Mitgliedstaats unterzeichneten Vereinbarung und allen operativen Vorkehrungen zu spezifizieren, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die betreffende NZB alle von der EZB erlassenen Regelungen, Leitlinien, Anweisungen oder Aufforderungen befolgt und alle Informationen zur Verfügung stellt, welche die EZB gegebenenfalls anfordert. Die EZB unterstützt ferner, dass die NZBen und Zahlungsdienstleister aus Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, nach nationalem Recht verpflichtet werden, der EZB Informationen zur Verfügung zu stellen und sich an ihre Anweisungen zu halten, insbesondere in Bezug auf die Festlegung von Verfügungsrahmen ([71]).

11.4. Die EZB würde die Aufnahme von zwei Elementen in die Bestimmung über die Aushandlung und den Abschluss internationaler Vereinbarungen zwischen der Union und Drittländern über die Bereitstellung des digitalen Euro für natürliche und juristische Personen mit Aufenthalt oder Niederlassung in Drittländern befürworten.

11.5. Erstens sollte deutlich zum Ausdruck gebracht werden, dass der Abschluss einer grundsätzlichen Vereinbarung auf hoher Ebene zwischen dem Rat und einem Drittland durch eine operative Vereinbarung zwischen dem Eurosystem und der Zentralbank dieses Drittlands ergänzt werden sollte. Die operativen Kapazitäten der Zentralbank des Drittlands und ihre Fähigkeit zur Erfüllung der Anforderungen des Eurosystems sollten in der Praxis überprüft werden, und die Bereitstellung des digitalen Euro sollte nicht vor einer solchen Überprüfung beginnen dürfen.

11.6. Zweitens sollte die Überprüfung durch die Union in Bezug auf das Drittland als ein Element berücksichtigt werden, um sicherzustellen, dass in dem Drittland niedergelassene oder tätige Intermediäre, die den digitalen Euro bereitstellen, aufsichtlichen und regulatorischen Anforderungen unterliegen, die den für Zahlungsdienstleister mit Niederlassung in der Union geltenden Anforderungen zumindest gleichwertig sind. Ein Gleichwertigkeitsbeschluss in Form eines delegierten Rechtsakts der Kommission wäre angemessen, um die Integrität des digitalen Euro zu wahren, wenn er außerhalb der Union bereitgestellt wird.

([69]) Siehe EZB (2023), „Progress on the investigation phase of a digital euro – third report“, abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.
([70]) Siehe Artikel 18 Absatz 1 und Artikel 19 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags.
([71]) Siehe Artikel 16 des Verordnungsvorschlags.

Bereitstellung des digitalen Euro für natürliche und juristische Personen mit Aufenthalt oder Niederlassung in einem Drittland oder Gebieten, für die eine Währungsvereinbarung mit der Union besteht

11.7. Ebenso möchte die EZB in Bezug auf die Bereitstellung des digitalen Euro für natürliche oder juristische Personen mit Aufenthalt oder Niederlassung in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, oder mit Aufenthalt oder Niederlassung in Drittländern betonen, wie wichtig der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Eurosystem und der Zentralbank oder Währungsbehörde eines Drittlands oder Gebiets ist, für das eine Währungsvereinbarung mit der Union über die Bereitstellung des digitalen Euro für natürliche und juristische Personen mit Aufenthalt oder Niederlassung in einem solchen Drittland oder Gebiet besteht.

12. ***Währungsübergreifende Zahlungen***

12.1. Die EZB unterstützt den Vorschlag, dass für währungsübergreifende Zahlungen ([72]) zwischen dem digitalen Euro und anderen digitalen Zentralbankwährungen von Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets oder von Drittländern vorherige Vereinbarungen zwischen der EZB einerseits und andererseits den NZBen der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, und von Drittländern getroffen werden sollten ([73]). Das Eurosystem beabsichtigt, die Bereitstellung währungsübergreifender Funktionen zu unterstützen, und untersucht Ansätze, die die Bereitstellung währungsübergreifender Funktionen für den Fall unterstützen könnten, dass diesbezüglich ein gemeinsames Interesse mit anderen Ländern oder Währungsgebieten besteht ([74]).

12.2. Die EZB ist der Auffassung, dass die einschlägigen Bestimmungen des Verordnungsvorschlags über währungsübergreifende Zahlungen und über die Zusammenarbeit mit Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, um interoperable Zahlungen zu ermöglichen ([75]), deklaratorischen Charakter haben, da die EZB diese Zuständigkeit bereits im Rahmen des Primärrechts ausübt ([76]). Eine Bezugnahme dieser Bestimmung auf die Zuständigkeit der EZB gemäß den Verträgen wäre daher vorteilhaft, da das Eurosystem bereits primärrechtlich befugt ist, solche Vereinbarungen abzuschließen und deren Inhalt festzulegen und sich an internationalen Vereinbarungen zu beteiligen, um interoperable Zahlungen zu ermöglichen.

13. ***Offline- und Online-Nutzung des digitalen Euro***

13.1. Die EZB ist entschlossen, zwei Zahlungsmodelle für den digitalen Euro zu ermöglichen: „online“ ([77]) und „offline“. Mit Letzterem sollen bestimmte bargeldähnliche Merkmale maximiert werden ([78]). Die EZB teilt daher die Auffassung, dass die Umsetzung der beiden Modelle des digitalen Euro, wie sie im Verordnungsvorschlag vorgesehen sind, in Bezug auf die Anpassungsfähigkeit an unterschiedliche Nutzerpräferenzen mit jeweils eigenständigen Vorteilen verbunden ist. Während das Online-Modell für den digitalen Euro dann Zentralbankgeld zur Verfügung stellt, wenn Zahlungen mit Bargeld nicht möglich sind, kann das Offline-Modell für den digitalen Euro für eine erhöhte Verfügbarkeit sorgen, auch in Notfällen (z. B. wenn keine Netzverbindung besteht oder während einer Störung des Stromnetzes). Die EZB begrüßt, dass ein Offline-Modell für den digitalen Euro im Hinblick auf die Art und Weise seiner Übertragung und das höhere Maß an Schutz der Privatsphäre und des Datenschutzes für Zahlungsnutzer im Wesentlichen Bargeld ähneln würde, insbesondere in alltäglichen Transaktionen mit geringem Wert, wobei gleichzeitig die Möglichkeit zur Gewährleistung der Sicherheit und Integrität des digitalen Euro gewahrt bleibt. Das Offline-Modell für den digitalen Euro würde sicherstellen, dass nicht alle Transaktionen von einem Dritten validiert werden müssen, wodurch die Datenschutzanforderungen der Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit erfüllt würden.

([72]) Währungsübergreifende Massenzahlungen sind Transaktionen zwischen dem Zahler und dem Zahlungsempfänger, bei denen es in der Zahlungskette zu einer Währungsumrechnung kommt. Dies wäre beispielsweise für den internationalen Einzelhandel und Überweisungen von Bedeutung.

([73]) Siehe Artikel 23 des Verordnungsvorschlags.

([74]) Siehe EZB (2023), „Progress on the investigation phase of a digital euro – third report“.

([75]) Siehe Artikel 21 Absatz 2 des Verordnungsvorschlags.

([76]) Siehe Artikel 23 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (im Folgenden die „ESZB-Satzung“).

([77]) Ein Online-Modell würde die Verwendung von Zentralbankgeld ermöglichen: (1) für Fernzahlungen (deren Volumen mit zunehmender Digitalisierung wächst), (2) um die Abdeckung aller Anwendungsfälle in den meisten Zahlungssituationen zu gewährleisten und (3) durch Einzelpersonen, ohne nur von einem Inhaberinstrument abhängig zu sein (das verloren gehen oder gestohlen werden kann), um über Zentralbankgeld verfügen zu können.

([78]) Bei einem Offline-Modell würde es sich um ein Inhaberzahlungsinstrument handeln, das nicht von einer Onlineverbindung abhängig ist, jedoch auf Nahzahlungen beschränkt ist und vorfinanziert werden muss; daher könnte für Zahlungen ein ähnliches Maß an Privatsphäre wie bei der Verwendung von Bargeld ermöglicht werden.

13.2. Nach dem Verordnungsvorschlag ist es erforderlich, dass der digitale Euro ab der ersten Ausgabe sowohl für Online- als auch für Offline-Zahlungsvorgänge zur Verfügung stehen muss ([79]). Gleichzeitig wird das Eurosystem weitere Tests durchführen müssen, um zu gewährleisten, dass alle einschlägigen Modelle für den digitalen Euro hinreichende Sicherheit bieten und einen entsprechenden Reifegrad aufweisen.

13.3. Die EZB bekennt sich dazu, ab der ersten Ausgabe des digitalen Euro sowohl Online- als auch Offline-Modelle für den digitalen Euro bereitzustellen ([80]), und der von der EZB beabsichtigte Ansatz zur Einführung sieht dies bereits vor. Gleichzeitig wird durch die Verankerung der Absicht der EZB in einer rechtsverbindlichen Bestimmung ihre Fähigkeit eingeschränkt, auf das höhere Maß an Unsicherheit, welches das Offline-Modell für den digitalen Euro mit sich bringt, sowie auf außergewöhnliche Umstände zu reagieren, die eine unmittelbare Einführung eines verfügbaren Modells erforderlich machen. Sollten sich bislang noch nicht identifizierte Kompromisse ergeben, wäre die Verschiebung der allgemeinen Ausgabe des digitalen Euro die einzige Option, die der EZB zur Verfügung steht.

13.4. Aus diesen Gründen fordert die EZB die beiden gesetzgebenden Organe auf, in Erwägung zu ziehen, die EZB dazu zu verpflichten, sowohl Online- als auch Offline-Versionen des digitalen Euro bereitzustellen, verbunden mit einer Bestimmung, wonach die EZB nach besten Kräften ab der ersten Ausgabe des digitalen Euro sowohl Online- als auch Offline-Modelle zur Verfügung stellen würde. Die EZB wird in jedem Fall das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission sowie die Marktteilnehmer und die Öffentlichkeit rechtzeitig über etwaige technische Faktoren unterrichten, die die gleichzeitige Einführung des Online- und Offline-Modells behindern, sowie über etwaige außergewöhnliche Umstände, die eine unmittelbare Ausgabe des digitalen Euro erforderlich machen. Die EZB schlägt vor, diesem Inhalt auch in einer Änderung des Erwägungsgrunds 34 des Verordnungsvorschlags Rechnung zu tragen.

14. ***Bedingte Zahlungen und programmierbares Geld***

14.1. Nach dem Verordnungsvorschlag ist die Ausgabe des digitalen Euro als programmierbares Geld, also als digitale Geldeinheiten mit einer inhärenten Logik, durch die die volle Fungibilität jeder Einheit beschränkt wird, verboten ([81]). Diese Bestimmung steht voll und ganz im Einklang mit dem, was die EZB bereits mehrfach öffentlich bestätigt hat ([82]): dass der digitale Euro *niemals* programmierbares Geld wäre. Eine Beschränkung dahingehend, wo, wann und an wen die Zahlung mit dem digitalen Euro möglich wäre, würde diesen mit einem Gutschein gleichsetzen. Dies entspräche nicht seinem Status als gesetzliches Zahlungsmittel, insbesondere im Hinblick auf seine Annahme zum vollen Nennwert ([83]), und würde bedeuten, dass er weder mit anderen Einheiten des digitalen Euro noch mit Euro-Banknoten und -Münzen zum Nennwert austauschbar wäre ([84]). Die EZB hat kein Mandat zur Ausgabe von Gutscheinen. Selbst wenn eine solche Beschränkung nicht in das Sekundärrecht aufgenommen würde, wäre die Ausgabe programmierbaren Gelds durch die EZB dementsprechend nicht mit den Verträgen vereinbar. Die EZB würde daher die Aufnahme einer Formulierung in die Erwägungsgründe und Artikel des Verordnungsvorschlags begrüßen, wonach das Verbot der Ausgabe programmierbaren Gelds in den Verträgen verankert ist.

Bedingte Zahlungen

14.2. Die EZB begrüßt die Tatsache, dass der Verordnungsvorschlag die Möglichkeit für Zahlungsdienstleister vorsieht, Mehrwertdienste wie bedingte Zahlungen zu erbringen, d. h. Zahlungen, die automatisch durch Erfüllung einer Bedingung ausgelöst werden ([85]). Während Zahlungsdienstleister am besten in der Lage sind, Dienste für bedingte

([79]) Siehe Artikel 23 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags.
([80]) Siehe EZB (2023), „Progress on the investigation phase of a digital euro – fourth report", abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.
([81]) Siehe Artikel 24 Absatz 2 des Verordnungsvorschlags.
([82]) Siehe auch Panetta, F., „Der digitale Euro: unser Geld, egal wo und wann wir es brauchen", Einleitende Bemerkungen von Fabio Panetta, Mitglied des EZB-Direktoriums, vor dem Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments, 23. Januar 2023. Abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.
([83]) Siehe Artikel 7 Absatz 2 des Verordnungsvorschlags.
([84]) Siehe Artikel 12 Absatz 2 des Verordnungsvorschlags.
([85]) Siehe EZB (2023), „Progress on the investigation phase of a digital euro – third report".

Zahlungen zu entwickeln, beabsichtigt das Eurosystem, das Angebot bedingter Zahlungen durch den Markt zu unterstützen, indem es über das Regelwerk (Rulebook) für das Scheme des digitalen Euro (sofern vom Markt verlangt) einheitliche Systemstandards entwickelt und in der Back-End-Infrastruktur für den digitalen Euro zusätzliche Abwicklungsfunktionen bereitstellt ([86]).

15. ***Bereitstellung***

Interoperabilitätsanforderung ([87])

15.1. Die EZB begrüßt den Verweis auf die Interoperabilität der Standards für Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro mit den einschlägigen Standards für private digitale Zahlungsmittel. Die EZB beabsichtigt, die bestehenden Standards so weit wie möglich wiederzuverwenden, um die Anpassungskosten zu senken, wobei sie darauf hinweist, dass konkurrierende Zahlungslösungen im Bereich der Zahlungsakzeptanz andere Standards anwenden und andere User Journeys verfolgen können. Entsprechende Entscheidungen müssen daher von einem möglichst breiten Marktkonsens auf der Angebots- und Nachfrageseite sowie der Beschlussfähigkeit der EZB gestützt werden, wenn ein vollständiger Konsens nicht möglich ist. Es sind bereits Maßnahmen zu diesem Zweck eingeleitet worden. Die EZB beabsichtigt, so weit wie möglich und angemessen dafür zu sorgen, dass bei privaten und/oder lokalen Zahlungsmitteln Standards, Vorschriften und Verfahren zum digitalen Euro genutzt werden können (d. h., wie in Absatz 10.10 dargelegt, ermöglicht wird, dass mit einem Zahlungsterminal alle Zahlungsmittel angeboten werden), um ihre Reichweite zu erhöhen.

Front-End-Dienste für den Zugang zum und die Nutzung des digitalen Euro

15.2. Die EZB begrüßt, dass der Verordnungsvorschlag den Präferenzen der Nutzer Rechnung trägt, indem er Nutzern des digitalen Euro den Zugang zu und die Nutzung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro über Front-End-Dienste gestattet, die entweder von Zahlungsdienstleistern oder von der EZB entwickelt wurden ([88]). Dies bedeutet, dass der Nutzer stets die Möglichkeit hat, eine standardisierte Schnittstelle zum Auslösen von Zahlungen in digitalen Euro zu verwenden, die eine vollständig harmonisierte, allgemeine Zahlungserfahrung im gesamten Euro-Währungsgebiet ermöglicht und Probleme im Zusammenhang mit der Anerkennung und Akzeptanz des digitalen Euro durch Händler verhindert. Darüber hinaus werden die von der EZB entwickelten Front-End-Dienste den Entwicklungsaufwand für Zahlungsdienstleister, die sich ausschließlich für die Inanspruchnahme des Dienstes der EZB entscheiden, erheblich verringern, wovon kleinere Zahlungsdienstleister, die möglicherweise nicht über die erforderlichen Erfahrungen oder Ressourcen verfügen, um einen Front-End-Dienst zum Auslösen von Zahlungen in digitalen Euro zu entwickeln, maßgeblich profitieren.

15.3. Die EZB begrüßt, dass Zahlungsdienstleister, die den digitalen Euro bereitstellen, nach dem Verordnungsvorschlag sicherstellen müssen, dass Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro das offizielle Logo für den digitalen Euro verwenden und dass die Nutzer des digitalen Euro schnell und einfach auf ihre Zahlungskonten für den digitalen Euro zugreifen und diese schnell und einfach nutzen können ([89]). Zahler und Zahlungsempfänger müssen die gewählte Zahlungsmethode kennen und leicht darauf zugreifen können. Wenn es sich bei der Zahlungsmethode um Zentralbankgeld (Bargeld oder digitale Euro) handelt, unterstützt sie die Fähigkeit von Zentralbankgeld, als monetärer Anker zu dienen: Die Nutzer erleben häufiger die Konvertierbarkeit von Bankeinlagen in Zentralbankgeld und sind versichert, dass ein Euro in beiden Fällen ein Euro ist.

Wechsel von Zahlungskonten für den digitalen Euro

15.4. Die EZB begrüßt die Bestimmungen des Verordnungsvorschlags, die den einfachen Wechsel von Zahlungskonten für den digitalen Euro ermöglichen ([90]), was den Präferenzen der Nutzer Rechnung tragen und die Widerstandsfähigkeit des Ökosystems des digitalen Euro stärken wird ([91]). Entsprechende Maßnahmen umfassen auch die Möglichkeit des Nutzers, in Ausnahmefällen ihr Zahlungskonto für den digitalen Euro zu einem anderen Zahlungsdienstleister zu wechseln. Nutzer könnten weiterhin auf ihre Bestände an digitalen Euro zugreifen, auch wenn beispielsweise ein Zahlungsdienstleister über einen längeren Zeitraum nicht verfügbar ist oder die betreffenden Daten verloren hat.

([86]) Insbesondere eine Funktion zur „Rückstellung von Geldbeträgen“, die für die sichere Erbringung einiger Dienste für bedingte Zahlungen für Endnutzer erforderlich wäre und eine Unterstützungsfunktion für mehrere potenzielle Anwendungsfälle bedingter Zahlungen wie etwa Zahlung gegen Lieferung und Pay-per-Use ist.
([87]) Siehe Artikel 26 des Verordnungsvorschlags.
([88]) Siehe Artikel 28 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags.
([89]) Siehe Artikel 28 Absatz 3 des Verordnungsvorschlags.
([90]) Siehe Artikel 31 des Verordnungsvorschlags.
([91]) Siehe Absätze 8.2 und 8.3 der Stellungnahme.

Allgemeine Mechanismen zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug

15.5. Die EZB begrüßt die im Verordnungsvorschlag enthaltenen Bestimmungen, die einen allgemeinen Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug für Online-Transaktionen in digitalen Euro erleichtern, um das reibungslose und wirksame Funktionieren des digitalen Euro zu gewährleisten ([92]). Die EZB schlägt vor, ausdrücklich klarzustellen, dass die Sicherung von Zahlungsinformationen integraler Bestandteil des allgemeinen Mechanismus zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug ist. Die Sicherung von Zahlungsinformationen (z. B. die Nummer des Zahlungskontos für den digitalen Euro) beim Austausch dieser Informationen zwischen Geräten zur Auslösung und solchen zum Empfang von Zahlungen, ist erforderlich, um Nutzer des digitalen Euro vor Betrug und Cyberangriffen, beispielsweise durch die Ersetzung von Zahlungsinformationen durch Surrogatwerte, zu schützen.

16. ***Datenschutz und Privatsphäre***

16.1. Die EZB begrüßt das im Verordnungsvorschlag vorgesehene hohe Maß an Privatsphäre und Datenschutz ([93]), das von entscheidender Bedeutung ist, um das Vertrauen in den zukünftigen digitalen Euro und insbesondere die eindeutige Zuweisung von datenschutzrechtlichen Zuständigkeiten („Verantwortlichkeit“) zu gewährleisten.

16.2. Die EZB begrüßt ferner, dass entweder die EZB oder Anbieter von Unterstützungsdiensten mit der Datenverarbeitung betraut werden, die nicht mit den Kernaufgaben der EZB in Zusammenhang steht, aber dennoch zwischen Intermediären erfolgen muss, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten der Nutzer des digitalen Euro zu gewährleisten ([94]). Durch die klare Zuweisung der Verantwortlichkeit ([95]) an die EZB (und gegebenenfalls die NZBen) oder einen Anbieter von Unterstützungsdiensten im Einklang mit den strengen Bestimmungen des Verordnungsvorschlags wird sichergestellt, dass die Nutzer des digitalen Euro stets wissen, wo sie ihre Rechte als betroffene Personen (z. B. Auskunftsrecht) in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten, die bei der Erbringung von Unterstützungsdiensten verarbeitet werden, ausüben können.

16.3. Darüber hinaus begrüßt die EZB die Ermächtigung der Kommission, durch Festlegung geeigneter operativer Grenzen die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, die sich aus der Offline-Nutzung digitaler Euro ergeben, zu bekämpfen. Für das Online-Modell des digitalen Euro sieht der vorliegende Vorschlag zwar ein Maß an Privatsphäre vor, das mit den bestehenden bargeldlosen Zahlungsmitteln vergleichbar ist, doch schlägt die EZB auch vor, die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, für bestimmte risikoarme Zahlungen in digitalen Euro mit geringem Wert einen besseren Schutz der Privatsphäre zu bieten.

17. ***Fairer, angemessener und diskriminierungsfreier Zugang zu mobilen Geräten***

Die EZB begrüßt die Aufnahme einer Bestimmung zur Regelung von Zugangsproblemen in Verbindung mit bestimmten Funktionen mobiler Geräte, die für benutzerfreundliche, nahtlose und sichere Zahlungen in digitalen Euro über mobile Geräte erforderlich sind ([96]). Der Zugang zu den erforderlichen Nahfeldkommunikationsfunktionen ist für kontaktlose Zahlungen über mobile Geräte unerlässlich, und der Zugang zu dem sicheren Element ist für Offline-Zahlungen in digitalen Euro über mobile Geräte von entscheidender Bedeutung. Ein solcher Zugang sollte offen sein und nicht von anderen Betriebssystemanwendungen mobiler Geräte abhängen. Die EZB unterstützt die Ermächtigung der Kommission, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, um die Anforderungen für die wirksame Umsetzung dieses diskriminierungsfreien Zugangs weiter zu präzisieren, da dies die zeitnahe Verfügbarkeit von Offline-Diensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro unterstützen könnte.

18. ***Berichtspflichten***

18.1. Im Verordnungsvorschlag ist vorgesehen, dass für die Ausgabe und die Nutzung des digitalen Euro die in Artikel 15.1 und 15.3 der ESZB-Satzung festgelegten Regelungen zur Rechenschaftspflicht gelten ([97]). Dies steht im Einklang mit der im Verordnungsvorschlag enthaltenen Anerkennung, dass das Eurosystem den digitalen Euro nach den Verträgen ausgeben wird ([98]), d. h. auf der Grundlage einer bereits bestehenden eigenen Zuständigkeit.

([92]) Siehe Artikel 32 des Verordnungsvorschlags.
([93]) Siehe Artikel 32 und 34 bis 36 des Verordnungsvorschlags.
([94]) Siehe Artikel 35 und 36 des Verordnungsvorschlags.
([95]) Siehe Artikel 35 Absatz 5 und Artikel 36 Absatz 5 des Verordnungsvorschlags.
([96]) Siehe Artikel 33 des Verordnungsvorschlags.
([97]) Siehe Artikel 40 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Verordnungsvorschlags.
([98]) Siehe Artikel 4 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags.

18.2. Darüber hinaus werden im Verordnungsvorschlag zusätzliche, detaillierte Berichtspflichten festgelegt ([99]). Die EZB stellt fest, dass es in dem Fall, dass die Genehmigung zur Ausgabe und die Ausgabe des digitalen Euro Aufgaben der EZB und des Eurosystems sind, ausreichen sollte, auf die Regelungen über die Rechenschaftspflicht der EZB gemäß Artikel 15.1 und 15.3 der ESZB-Satzung zu verweisen. Darüber hinaus ermöglichen die bestehenden institutionellen Mechanismen bereits, dass das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission bei Bedarf zusätzliche Informationen von der EZB anfordern können.

18.3. Ferner ist die EZB nach dem Verordnungsvorschlag dazu verpflichtet, dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission *ex ante* Informationen über die Instrumente zur Beschränkung der Nutzung des digitalen Euro vorzulegen und zu analysieren, wie die Instrumente und festgelegten Parameter voraussichtlich zum Ziel der Wahrung der Finanzstabilität beitragen ([100]). Die EZB ist zwar bereit, die anderen Organe der Union über ihre Absichten zur Förderung der Transparenz und Berechenbarkeit zu informieren, doch sollten jedwede Rechenschaftspflichten die Bestimmungen von Artikel 15 der ESZB-Satzung respektieren, in dem klargestellt wird, dass die Rechenschaftspflicht der EZB *ex post facto* zum Tragen kommt. Die Pflicht zum Informationsaustausch *ex ante* sollte nicht als Ermächtigungsvorschrift ausgelegt werden, die es den Empfängern ermöglicht, *künftige* Maßnahmen des Eurosystems unter Missachtung der Unabhängigkeit der EZB gemäß Artikel 130 AEUV zu ändern.

18.4. Sofern es der EZB weiterhin freisteht, über ihre Politik zu entscheiden und keine Weisungen zu erhalten, besteht kein Konflikt zwischen den Berichtspflichten der EZB gemäß dem Verordnungsvorschlag und gemäß Artikel 130 AEUV. Die EZB ist daher der Auffassung, dass es einer weiteren Präzisierung der Verweise auf die ihr zukommende Rolle bei der Abgabe von Stellungnahmen, von Berichten, der Überwachung sowie der Unterstützung der Kommission, des Rats und des Europäischen Parlaments bedarf, um die Aufgaben und die Unabhänigkeit, die der EZB nach den Verträgen zukommen sowie die klare Zuordnung von technischer Fachkompetenz und Verantwortlichkeiten nach Unionsrecht zutreffend wiederzugeben ([101]).

19. ***Spezifische Anmerkungen zum Verordnungsvorschlag zur Erbringung von Diensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro außerhalb des Euro-Währungsgebiets***

19.1. Die EZB begrüßt den Verordnungsvorschlag über die Erbringung von Diensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro außerhalb des Euro-Währungsgebiets, der entscheidend für die Sicherstellung ist, dass alle Zahlungsdienstleister, unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in Mitgliedstaaten haben, deren Währung der Euro ist, oder in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, den digitalen Euro bereitstellen und somit ihre Dienstleistungsfreiheit in der Union ausüben können. Abgesehen davon, dass der digitale Euro ein gesetzliches Zahlungsmittel im Euro-Währungsgebiet ist, sollten Zahlungen in digitalen Euro sowie die Zahlungsdienstleister, die sie ermöglichen, die Unionsvorschriften zu Zahlungen erfüllen, die sich grundsätzlich auf Artikel 114 AEUV stützen.

Soweit die EZB Änderungen der Verordnungsvorschläge empfiehlt, sind spezielle Redaktionsvorschläge mit Begründung in einem gesonderten technischen Arbeitsdokument aufgeführt. Das technische Arbeitsdokument steht in englischer Sprache auf EUR-Lex zur Verfügung.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 31. Oktober 2023.

Die Präsidentin der EZB
Christine LAGARDE

([99]) Siehe Artikel 40 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags.
([100]) Siehe Artikel 40 Absatz 2 des Verordnungsvorschlags.
([101]) Siehe Absatz 1.3 der Stellungnahme CON/2018/20 der Europäischen Zentralbank vom 11. April 2018 zu einem Vorschlag für eine Verordnung über die Einrichtung des Europäischen Währungsfonds (ABl. C 220 vom 25.6.2018, S. 2). Sämtliche Stellungnahmen der EZB sind über EUR-Lex abrufbar.